

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 4

Regen, 17.03.2017

Inhalt:

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);
Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Regen vom 18.11.2016 und 24.11.2016

LANDRATSAMT REGEN

Veterinäramt/Verbraucherschutz

Az. 5651-01-Gef-A16-1 / 5651-01-Gef-A16-2

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);

Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Regen vom 18.11.2016 und 24.11.2016

Das Landratsamt Regen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. **Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen vom 18.11.2016** Az. 5651-01-Gef-A16-1 **zum Schutz gegen die Aviäre Influenza** (Vogelgrippe, Geflügelpest), Kreisamtsblatt Nr. 27, 18.11.2016 **wird aufgehoben.**

Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) muss daher nicht mehr ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen gehalten werden.

2. **Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen vom 24.11.2016** Az. 5651-01-Gef-A16-2 **zum Schutz gegen die Aviäre Influenza** (Vogelgrippe, Geflügelpest), Kreisamtsblatt Nr. 28, 24.11.2016 **wird aufgehoben.**

Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln, einschließlich Tauben sind im gesamten Landkreis Regen wieder erlaubt.

II.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, den 16.03.2017
Landratsamt Regen

gez.
Dr. Wechsler
Veterinärdirektor

Hinweise:

1. Die Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 (Dringlichkeitsverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft - BMEL) ist noch bis 20. Mai 2017 gültig.
Die Geflügelhalter sind nach wie vor verpflichtet, die strikten Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Veterinäramt/Verbraucherschutz, Bergstr. 10, Zi.-Nr. 012, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.